

Nr. 28h

## **Verordnung über die Spitex-Statistik**

vom 3. März 2009 (Stand 1. April 2009)

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf die §§ 13 Absatz 1, 15 und 16 des Statistikgesetzes vom 13. Februar 2006<sup>1</sup>,  
auf Antrag des Finanzdepartementes,

*beschliesst:*

### **§ 1** *Zweck und Bezeichnung der Erhebung*

<sup>1</sup> Der Kanton Luzern führt eine Spitex-Statistik. Diese gibt Auskunft über

- a. den Inhalt und die Art des Spitex-Angebotes im Kanton Luzern,
- b. die personellen Ressourcen der Spitex-Leistungserbringer,
- c. den Aufwand und die Finanzierung der Spitex-Leistungserbringer,
- d. die Nachfrage nach Spitex-Leistungen.

<sup>2</sup> Die Spitex-Statistik erfüllt die Anforderungen der schweizerischen Spitex-Statistik.

### **§ 2** *Erhebungsgegenstand*

<sup>1</sup> Zu den Leistungserbringern werden die folgenden Merkmale erhoben:

- a. als Erhebungsmerkmale: Sitz der Organisation, Rechtsform, Dienstleistungsangebot, Tätigkeitsgebiet, Betriebsrechnung,
- b. als Hilfsmerkmale: Adressen, Kontaktpersonen,
- c. als Identifikator: Organisationsnummer.

<sup>2</sup> Zum Personal werden die folgenden Merkmale erhoben:

- a. als Erhebungsmerkmale: Geschlecht, Geburtsjahr, berufliche Qualifikation, Art der Anstellung, Pensum/Einsatzstunden, Einsatzschwerpunkt/Funktion, Eintritts- und Austrittsdatum, Anstellungsmonat,
- b. als Identifikator: AHV-Versichertennummer.

---

<sup>1</sup> SRL Nr. [28a](#)

\* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

- <sup>3</sup> Zu den Klientinnen und Klienten werden die folgenden Merkmale erhoben:
- a. als Erhebungsmerkmale: Geschlecht, Geburtsjahr, Wohngemeinde, Haushaltstyp, Einsatzgrund, Art der bezogenen Dienstleistung, Anzahl verrechnete Leistungsstunden/-einheiten, Anzahl Einsatztage, Bezugsmonat, Leistungserbringer,
  - b. als Identifikator: AHV-Versichertennummer.

### § 3 *Befragte*

<sup>1</sup> Befragt werden Leistungserbringer mit Sitz im Kanton Luzern, welche Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) anbieten, namentlich:

- a. Organisationen und selbständigerwerbende Leistungserbringer von Pflichtleistungen (Pflege) gemäss Krankenversicherungsgesetz<sup>2</sup>,
- b. Organisationen, die gemäss Leistungsauftrag der öffentlichen Hand Hauswirtschaft und Sozialbetreuung oder Mahlzeitendienst anbieten.

<sup>2</sup> Die Befragten sind zur Auskunft verpflichtet.

<sup>3</sup> Sie übermitteln dem Erhebungsorgan gemäss § 4 die angeforderten Daten elektronisch.

### § 4 *Erhebungsorgan*

<sup>1</sup> Die zentrale Statistikstelle führt die Erhebung für die Spitex-Statistik durch.

<sup>2</sup> Sie definiert die methodischen und technischen Spezifikationen der Erhebung und der Datenübermittlung koordiniert mit dem Bundesamt für Statistik.

### § 5 *Periodizität*

<sup>1</sup> Die Erhebung über das Dienstleistungsangebot und die Betriebsrechnung wird einmal jährlich durchgeführt.

<sup>2</sup> Die Erhebung über die Klientinnen und Klienten, die erbrachten Leistungen und das Personal wird im Halbjahresrhythmus durchgeführt.

### § 6 *Kosten*

<sup>1</sup> Die Befragten tragen die bei ihnen entstehenden Kosten für die Durchführung der angeordneten Erhebungen und für die Datenübermittlung über die definierten Schnittstellen.

### § 7 *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Die Verordnung tritt am 1. April 2009 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

---

<sup>2</sup> [SR 832.10](#)

**Änderungstabelle - nach Paragraf**

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	03.03.2009	01.04.2009	Erstfassung	G 2009 70

**Änderungstabelle - nach Beschlussdatum**

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
03.03.2009	01.04.2009	Erlass	Erstfassung	G 2009 70